Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/1375

13.6.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 306/2023

vom 8. Dezember 2023

zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) und Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2024/1375]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit ([1]) wurde mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 134/2007 vom 26. Oktober 2007 ([2]) in das EWR-Abkommen aufgenommen.

(2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 wurde die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit als die für die Risikobewertung in Fragen der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit zuständige EU-Stelle eingerichtet. Anpassungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 gemäß dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 134/2007 vom 26. Oktober 2007 sehen die uneingeschränkte Beteiligung der EFTA-Staaten an den Arbeiten der Behörde, jedoch ohne Stimmrecht, vor.

(3) Die Verordnung (EU) 2019/1381 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Transparenz und Nachhaltigkeit der EU-Risikobewertung im Bereich der Lebensmittelkette und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 1829/2003, (EG) Nr. 1831/2003, (EG) Nr. 2065/2003, (EG) Nr. 1935/2004, (EG) Nr. 1331/2008, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) 2015/2283 und der Richtlinie 2001/18/EG ([3]) wurde mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 234/2021 vom 24. September 2021 ([4]) in das EWR-Abkommen aufgenommen.

(4) Durch die Anpassungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 gemäß dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 234/2021 vom 24. September 2021 werden die EFTA-Staaten und die EFTA-Überwachungsbehörde zur uneingeschränkten Beteiligung am Verwaltungsrat der Behörde, jedoch ohne Stimmrecht, berechtigt.

(5) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1642/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2003 ([5]) wurde die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 geändert, indem Bestimmungen aufgenommen wurden, nach denen Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission ([6]) auf die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit Anwendung findet. Dieser Beschluss sollte also eine Bezugnahme auf die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 enthalten, damit diese Verordnung auch für alle die EFTA-Staaten betreffenden Dokumente der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit Anwendung findet.

([1]) ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.
([2]) ABl. L 100 vom 10.4.2008, S. 33.
([3]) ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 1.
([4]) ABl. L, 2024/466, 22.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/466/oj.
([5]) ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 4.
([6]) ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

(6) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche, futtermittelrechtliche und lebensmittelrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I und der Einleitung zu Kapitel XII von Anhang II des EWR-Abkommens gelten veterinär-, futtermittel- und lebensmittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.

(7) Die Anhänge I und II des EWR-Abkommens sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Kapitel I Teil 7.1 Nummer 13 (Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird wie folgt geändert:

   i) Die Anpassungen k und l werden die Anpassungen l und m.

   ii) Nach Anpassung j wird folgende Anpassung angefügt:

   „k) In Artikel 41 Absatz 1 wird Folgendes angefügt:

   ‚Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission gilt für die Zwecke der Anwendung dieser Verordnung auch für alle die EFTA-Staaten betreffenden Dokumente der Behörde.‘“

2. Kapitel II Nummer 41 (Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird wie folgt geändert:

   i) Die Anpassungen k bis p werden die Anpassungen l bis q.

   ii) Nach Anpassung j wird folgende Anpassung angefügt:

   „k) In Artikel 41 Absatz 1 wird Folgendes angefügt:

   ‚Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission gilt für die Zwecke der Anwendung dieser Verordnung auch für alle die EFTA-Staaten betreffenden Dokumente der Behörde.‘“

Artikel 2

In Anhang II Kapitel XII des EWR-Abkommens wird Nummer 54zzzc (Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates) wie folgt geändert:

i) Die Anpassungen k bis p werden die Anpassungen l bis q.

ii) Nach Anpassung j wird folgende Anpassung angefügt:

„k) In Artikel 41 Absatz 1 wird Folgendes angefügt:

‚Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission gilt für die Zwecke der Anwendung dieser Verordnung auch für alle die EFTA-Staaten betreffenden Dokumente der Behörde.‘“

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 9. Dezember 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2023.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Pascal SCHAFHAUSER

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.